

# Satzung



Wiesbaden  
Mainz e.V.

## §1 Name

Der Verein führt den Namen GEDOK Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer, Gruppe Wiesbaden-Mainz e.V., kurz WI-MZ. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die GEDOK ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §3 Zweck

1. Die GEDOK mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der GEDOK ist die Förderung der Kunst und der Kultur.  
Die GEDOK fördert die künstlerische Arbeit von Frauen und nimmt der Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit wahr. Der Verein unterstützt die, insbesondere spartenübergreifende, Verbindung der Künstlerinnen untereinander, sowie der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden. Der Verein fördert den künstlerischen Nachwuchs. Der Satzungszweck wird durch die Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein fördert die internationale Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisses.

## §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht Künstlerinnen sowie Kunstfördernden jeden Geschlechts offen. Der Antrag auf Aufnahme in die GEDOK erfolgt schriftlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme der Künstlerinnen setzt zusätzlich eine Beurteilung durch die spartenspezifische Fachjury voraus. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Nachwuchsförderung findet mit Kandidatinnen statt, die eine eigene Gruppe bilden, ohne ordentliche Mitglieder.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der auf Antrag vom Vorstand für jeweils ein Jahr ermäßigt werden kann.
5. Die Mitglieder und Kandidatinnen verpflichten sich zu einer jährlichen Servicezeit von 12 Stunden, die jeweils bis zum Ende eines Jahres erbracht sein muss. Ausgleichszahlungen und die Übertragung von Stunden (unter den Mitgliedern) sind zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - 6.1 durch Austritt zum Geschäftsjahresende. Er setzt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres voraus.
  - 6.2 durch Tod
  - 6.3 durch Ausschluss. Er kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn die Mitgliedsbeiträge zwei Jahre nicht gezahlt wurden, keine Servicezeit geleistet oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt wurde. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

## **§5 Vereinsorgane**

Die Organe der GEDOK Wiesbaden Mainz e.V. sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu 5 Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird durch die 1.Vorsitzende und die Stellvertreterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Innenverhältnis des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der 1.Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung durch die 2. Vorsitzende. Diese bestimmt auch Zeit und Ort der Versammlung.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung kann per Email erfolgen. Durch Beschluss kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, ausgenommen sind nicht angekündigte Anträge zur Satzungsänderung. Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine zusätzliche Stimme kann durch schriftliche Mitteilung übernommen werden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
6. In der Mitgliederversammlung werden die gewählten Fachbeirätinnen bekanntgegeben. Alles Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
  - 7.2 Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe des jährlichen Beitrages für Mitglieder, Fördernde und Kandidatinnen.
  - 7.3 Sie nimmt in der jährlichen Versammlung die Arbeits- und Kassenberichte der Fachbeirätinnen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

## **§8 Der erweiterte Vorstand**

1. Dem Vorstand ist zu seiner Unterstützung ein Beirat zugeordnet. Gemeinsam mit dem Beirat bildet der Vorstand den erweiterten Vorstand. Der Beirat wird gebildet von den Fachgruppensprecherinnen jeder Sparte, der Vertretung der Kunstfördernden und der Vertretung der Kandidatinnen. Die Künstlerinnen jeweils einer der in der GEDOK Wiesbaden-Mainz e.V. vertretenen Sparten bilden eine Fachgruppe und wählen aus ihren Reihen Fachbeirätinnen. Jede Gruppe entsendet eine Sprecherin in den erweiterten Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen. Alles Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§9 Mittelverwendung und Kassenprüfung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen sind zulässig, weiteres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Mittelherkunft und Mittelverwendung sind in einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfassen. Die Schatzmeisterin erstellt am Ende eines Geschäftsjahres eine aufgegliederte Abrechnung in Form einer Überschussrechnung, die entweder durch zwei Mitglieder des Vereins, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu bestellen oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer zu prüfen ist.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand und der erweiterte Vorstand des Vereins bis zur Durchführung der Liquidation im Amt.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung künstlerischer Zwecke.

Stand 14.02.2023